

ORGANISATIONSREGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG ROTTAL

(Gemeindeverband)

1 ALLGEMEINES

Artikel 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Wasserversorgung Rottal“ besteht ein Gemeindeverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

² Der Sitz des Verbandes ist in Untersteckholz; zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Langenthal.

Artikel 2

Zweck

¹ Der Verband versorgt in seinem Verbandsgebiet anstelle der Verbandsgemeinden in deren Versorgungsgebieten die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Er sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet er in seinem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. Für die Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet er mit den Wehrdiensten der Verbandsmitglieder zusammen.

³ Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

¹ Die interessierten öffentlichen Wasserversorgungen werden durch Annahme des Organisationsreglementes Mitglied im Verband. Bei der Gründung besteht der Verband aus den Einwohnergemeinden Busswil, Obersteckholz und Untersteckholz.

² Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere öffentliche Wasserversorgungen in den Verband aufgenommen werden. Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest. Insbesondere ist das gesamte Vermögen (inkl. Wasserversorgungsanlagen) im Bereich der Wasserversorgung durch die eintretende Gemeinde an den Verband zu übertragen.

Generelle Wasser-
versorgungspla-
nung (GWP)

Artikel 4

¹ Zwecks Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt der Verband eine Generelle Wasserversorgungsplanung durch (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen der Verbandsgemeinden, zu aktualisieren.

² Der Perimeter umfasst die erschliessungspflichtigen Gemeindegebiete gemäss Wasserversorgungsgesetz (WVG).

³ Der Verband berücksichtigt die GWP beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes.

Information und Mit-
teilungen

Artikel 5

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. Er stellt den Verbandsgemeinden insbesondere den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.

² Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

³ Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger von Aarwangen. Weitere Publikationsorgane sind zulässig.

Organe

Artikel 6

Die Organe des Verbandes sind:

- a die Delegiertenversammlung,
- b der Vorstand,
- c das Rechnungsprüfungsorgan,
- d Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und
- e das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

2 VERBANDSGEMEINDEN

Befugnisse

Artikel 7

Die Verbandsgemeinden beschliessen über die

- a Änderung des Verbandszweckes
- b wesentlichen Änderungen in der Kostenverteilung,
- c Auflösung des Verbandes.

Verfahren

Artikel 8

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt den Verbandsgemeinden Anträge.

² Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden die Anträge schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

⁴ Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm alle Verbandsgemeinden zustimmen.

3 Die Delegiertenversammlung

a Organisatorisches

Artikel 9

- Zusammensetzung ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten aller Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
- a einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;
 - b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

Artikel 10

- Weisungen ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Bei erteilten Weisungen geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Artikel 11

- Stimmkraft Jede Verbandsgemeinde erhält zwei Stimmen in der Delegiertenversammlung.

Artikel 12

- Beschlussfassung Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Artikel 13

- Zuständigkeiten Die Delegiertenversammlung wählt:
1. Wahlen
 - a den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden;
 - b die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans;
 - c die Mitglieder von ständigen Kommissionen.

Artikel 14

2. Sachgeschäfte Die Delegiertenversammlung beschliesst über
- a Änderungen des Organisationsreglementes, soweit nicht der Zweck oder wesentliche Teile des Kostenverteilers ändern;
 - b Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
 - c den Erlass von Reglementen, insbesondere eines Wasserversorgungsreglementes;
 - d den Voranschlag der Laufenden Rechnung;
 - e die Jahresrechnung;

- f Soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
- Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken u.ä.
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen sind
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
 - Freiwilliger Verzicht auf neue Einnahmen
- g Wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.—übersteigen.

Artikel 15

Nachkredite

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, beschliesst ihn immer der Vorstand.

⁴ Der Beschluss über den Nachkredit bei gebundenen Ausgaben ist immer zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

B Verfahren

Artikel 16

Einberufung

Mindestens einmal jährlich ist eine Delegiertenversammlung durchzuführen. Zudem können 2/3 der Delegiertenstimmen jederzeit unter Angabe des Grundes eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

Artikel 17

Traktanden

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Artikel 18

Einladung und Stimmkarten

Der Verband stellt den Verbandsgemeinden mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung die Einladung mit Traktandenliste und die ihnen zustehenden Stimmkarten zu.

Eröffnung und Eintreten	Artikel 19 ¹ Der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er - a eröffnet die Versammlung, - b prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt, - c veranlasst die Wahl der StimmenzählerInnen, und - d gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. ² Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Artikel 20 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Leiter der Delegiertenversammlung erteilt ihnen das Wort. ² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
Abstimmungen und Wahlen	Artikel 21 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung mit einem Viertel der vertretenen Stimmen geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.
Ungültigkeit von Wahlen	Artikel 22 ¹ Ein Wahlgang ist ungültig, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält. ³ Ein Name ist ungültig, wenn er - a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - b mehr als einmal auf einem Zettel steht, oder - c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
Beschlussfassung	Artikel 23 ¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4 VORSTAND

Artikel 24

Zusammensetzung
und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus je einer Person jeder Verbandsgemeinde. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sekretär, Kassier

³ Das Sekretariat und das Kassieramt können in einer Person vereinigt werden. Sofern eine aussenstehende Person für die Geschäftsführung bestimmt wird, hat sie im Verbandsrat beratende Stimme.

Artikel 25

Beschlüsse

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Artikel 26

Zuständigkeit

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a die Organisation des Vorstandes,
- b die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen,
- c die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten des Personals,
- d die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,
- e die Unterschriftsberechtigung.

³ Er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verwaltungsordnung anderen Organen zugewiesen sind.

5 KOMMISSIONEN UND PERSONAL

Artikel 27

Rechnungs-
prüfungs-
kommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Es kann bei ausserordentlichen Schwierigkeiten an das Rechnungsbüro als Kontrollstelle beizuziehen.

² Die Gemeindegesetz schreibt die Aufgaben und die Befähigungsvoraussetzungen vor.

³ Es ist Aufsicht über den Datenschutz gemäss Artikel 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

Ständige
Kommissionen

Artikel 28

¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang zum Reglement bestimmt.

Nichtständige
Kommissionen

Artikel 29

¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

6 ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL

Delegiertenver-
sammlung

Artikel 30

¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Medien haben freien Zugang und dürfen darüber berichten.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

³ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass seine Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Vorstand und
Kommissionen

Artikel 31

¹ Die Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokoll

Artikel 32

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden, die Anträge mit Begründungen sowie die Beschlüsse enthalten. Es ist an der nächsten Versammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen.

² Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

7 FINANZIELLES

Artikel 33

Rechnung

¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

² Der Kassier legt dem Vorstand die Rechnung bis zum 31. März jedes Jahres vor.

Artikel 34

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

Artikel 35

Finanzierung der Anlagen

Der Verband finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihm dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben (Anschlussgebühren und Löschbeiträge),
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 36

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes fällig.

Artikel 37

b Löschbeitrag

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 38

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der installierten BW erhoben.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Vorstand im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

8 BAU, BETRIEB UND UNTERHALT DER VERBANDSANLAGEN**Artikel 39**

Wasserabgabe

¹ Die Bewirtschaftung der Wasservorkommen und die Abgabe des Wassers an die Wasserbezüger/innen im Verbandsgebiet ist Sache des Verbandes.

² Er erstellt ein Wasserbewirtschaftungskonzept.

Artikel 40

Übernahme bestehender Anlagen

¹ Der Verband übernimmt alle Wasserversorgungsanlagen der Verbandsgemeinden zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Übernahme der Anlagen neuer Verbandsgemeinden ist zusammen mit dem Aufnahmebeschluss durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

9 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 41**

Austrittsrecht

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist aus dem Verband austreten, sofern die Aufgabenerfüllung auch ohne dieses Mitglied möglich ist.

² Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig.

³ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Artikel 42

Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

a durch Beschluss aller Verbandsgemeinden oder

b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

- Artikel 43**
- Haftung ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig gemäss ihren Delegiertenstimmen für die zurzeit des Austritts bestehenden Schulden.
- ³ Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden gegenüber Dritten nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 44 Absatz 1.
- Artikel 44**
- Vermögens- oder
Schulden-
überschuss ¹ Im Falle der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung sind die anteilmässigen Grundgebühren der letzten 5 Jahre in jedem Gemeindegebiet.
- ² Ein allfälliger Überschuss ist zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.
- Artikel 45**
- Streitigkeiten Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern werden durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.
- Artikel 46**
- Ergänzendes Recht ¹ Soweit dieses Reglement oder seine Ausführungsverordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.
- ² Dies gilt insbesondere für
- die Wählbarkeit,
 - die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschuss,
 - die Sorgfaltspflicht, und
 - die Ausstandspflicht
- Artikel 47**
- Genehmigung Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.

Beilage

Übersichtsplan vom ...

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 6. Mär. 2000

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Busswil, 5.4.2000

B. Jost

C. Dambach - Gerber

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 6. Mär. 2000

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Obersteckholz, 5.4.2000

H. Andrist

M. Gyga

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 6. Mär. 2000

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Untersteckholz, 5.4.2000

R. Schadeegg

R. Käser

Beilage Depositionszeugnisse aller Gemeinden

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes



GENEHMIGT

Wasser- und
Energiewirtschaftsamt
Der Vorsteher:

Bern, 5. APR. 2000

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Busswil bescheinigt, dass das Organisationsreglement der Wasserversorgung Rottal während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 6. März 2000 in der Gemeindeschreiberei Busswil öffentlich aufgelegt war. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen Nr. 5 vom 3. Februar 2000 publiziert.

4917 Busswil b.M., 5. April 2000

Die Gemeindeschreiberin:



Christine Dambach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Obersteckholz bescheinigt, dass das Organisationsreglement der Wasserversorgung Rottal während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 6. März 2000 in der Gemeindeschreiberei Obersteckholz öffentlich aufgelegt war. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen Nr. 5 vom 3. Februar 2000 publiziert.

4924 Obersteckholz, 5. April 2000

Die Gemeindeschreiberin:



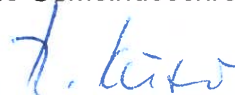
Monika Gygax

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Untersteckholz bescheinigt, dass das Organisationsreglement der Wasserversorgung Rottal während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 6. März 2000 in der Gemeindeschreiberei Untersteckholz öffentlich aufgelegt war. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen Nr. 5 vom 3. Februar 2000 publiziert.

4916 Untersteckholz, 5. April 2000

Die Gemeindeschreiberin:



Rosmarie Käser

Einzelheiten zum Wahl- und Abstimmungsverfahren

Rügepflicht

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Ordnungsantrag

Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und

– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden
das Wort.

Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Der Präsident legt das Verfahren fest und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, dieses anders festzulegen.

Der Präsident

– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,

– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und

– lässt für jede Gruppe den Sieger (nachfolgende Ziffer) ermitteln.

Gruppensieger

Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Wahlverfahren

a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.

b Der Präsident lässt die Vorschläge darstellen.

c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.

d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.

e Die Stimmzähler verteilen die Stimmkarten entsprechend den vertretenen Stimmen und melden dem Protokollführer die Anzahl.

f Die Stimmberechtigten dürfen
so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

- g Die Stimmenzähler prüfen, ob nicht mehr Zettel eingesammelt als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel aus und ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Absolutes Mehr

Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Gemeindeverband Wasserversorgung Rottal

Organisationsreglement vom 6. März 2000

Alt

Rechnungsprüfung-Kommission

Artikel 27

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Es kann bei ausserordentlichen Schwierigkeiten auch ein Treuhandbüro als Kontrollstelle beiziehen.
- ² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Aufgaben und die Befähigungsvoraussetzungen.
- ³ Es ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

Organisationsreglement; Änderung Art. 27 Rechnungsprüfungskommission

Neu

Rechnungsprüfung-Kommission

Artikel 27

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie kann bei ausserordentlichen Schwierigkeiten einen aussenstehenden Sachverständigen (zB Treuhandbüro) beiziehen.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

So beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 26. Mai 2015 mit Gültigkeit rückwirkend per 1.1.2015

Namens des Vorstandes des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Rottal
Der Präsident

Die Sekretärin

Genehmigung des Amt für Wasser und Abfall, Bern:



GENEHMIGT

AWA Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern
Heinz Habegger, Amtsvorsteher

Bern, 08.07.15

H. Habegger